

Übersicht Verbote/Gebote Schweinepest

	<i>restl. Kreisgebiet</i>	<i>Beobachtungsgebiet Reken</i>	<i>Beobachtungsgebiet Raesfeld</i>	<i>Sperrbezirk Raesfeld</i>
Gemischte Bestände (Schweine und Pferde, Rinder, Ziegen Schafe, Geflügel etc.)				
Schweine in bzw. aus dem Bestand	siehe Verbringung Schweinebestände	siehe Verbringung Schweinebestände	siehe Verbringung Schweinebestände	siehe Verbringung Schweinebestände
Sonstige Tiere (Rinder, Pferde, Ziegen etc.) in bzw. aus dem Bestand	nicht gemäßregelt	genehmigungsfrei	Seit dem 08.04.06 genehmigungsfrei	vorerst verboten
Tierbestand <u>ohne</u> Schweine	nicht gemäßregelt	nicht gemäßregelt	nicht gemäßregelt	nicht gemäßregelt

	<i>restl. Kreisgebiet</i>	<i>Beobachtungsgebiet Reken</i>	<i>Beobachtungsgebiet Raesfeld</i>	<i>Sperrbezirk Raesfeld</i>
Schweinebestände				
Schweine zur Schlachtung	<p>Seit dem 26.04.2006, dürfen Schlachtschweine, (ausgenommen Schlachtschweine aus den Sperr- und Beobachtungsgebieten), deutschlandweit verbracht werden. Dieses Verbringen bedarf einer Genehmigung!</p> <p>Voraussetzung: klinische Untersuchung (einschl. Fiebermessung) und Betriebsüberprüfung durch den Hoftierarzt frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen</p> <p>(Antrag siehe Internet)</p> <p>Sammeltransporte sind nicht erlaubt! (kein Sammeln von Schweinen bzw. keine Beladung von Motorwagen und Anhänger in zwei verschiedenen Betrieben zulässig!)</p>	<p>mit Genehmigung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Darlegung der tierschutzrechtlichen Haltungsprobleme ▪ klinische Untersuchung und Betriebsüberprüfung frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen ▪ weitreichende Auflagen (z.B. Transport in verplombten Fahrzeugen, besondere Kennzeichnung der Schlachtkörper, Verbringen in Verarbeitungsbetriebe u.w.) 	wie Beobachtungsgebiet Reken	<p>Vorerst verboten!</p> <p>mit Genehmigung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ frühestens 30 Tage nach Reinigung und Desinfektion (R+D) des letzten Seuchenbestandes ▪ schriftliche Darlegung der tierschutzrechtlichen Haltungsprobleme ▪ ausreichende Anzahl von Blutproben durch HofTA ▪ klinische Untersuchung und Betriebsüberprüfung frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen ▪ weitreichende Auflagen (z.B. Transport in verplombten Fahrzeugen, besondere Kennzeichnung der Schlachtkörper, Verbringen in Verarbeitungsbetriebe u.w.)

	<i>restl. Kreisgebiet</i>	<i>Beobachtungsgebiet Reken</i>	<i>Beobachtungsgebiet Raesfeld</i>	<i>Sperrbezirk Raesfeld</i>
Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen <u>in</u> den Betrieb	<p>Seit dem 26.04.2006 <u>mit Genehmigung</u> für den ausfallenden Betrieb unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbringung nur innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Düsseldorf, Arnsberg ▪ Klinische Untersuchung (einschl. Fiebermessung) und Betriebsüberprüfung frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen ▪ Es wurden seit 45 Tage im abgebenden Betrieb keine Schweine eingestellt und die zu versendenden Tiere werden auch 45 Tage oder seit ihrer Geburt in den Bestand gehalten <p>Sammeltransporte sind nicht erlaubt!</p>	<p>mit Genehmigung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus einem anderem Betrieb im Beobachtungsgebiet <p>Auflagen siehe „Verbringung aus dem Bestand“</p> <p>Schweine dürfen nicht von außerhalb in den Sperrbezirk oder in das Beobachtungsgebiet verbracht werden! Es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt!</p>	<p>wie Beobachtungsgebiet Reken</p>	<p>mit Genehmigung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus einem anderem Betrieb im Sperrbezirk ▪ Auflagen siehe „Verbringung aus dem Bestand“ <p>Schweine dürfen nicht von außerhalb in den Sperrbezirk oder in das Beobachtungsgebiet verbracht werden! Es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt!</p>

	<i>restl. Kreisgebiet</i>	<i>Beobachtungsgebiet Reken</i>	<i>Beobachtungsgebiet Raesfeld</i>	<i>Sperrbezirk Raesfeld</i>
Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen <u>aus</u> dem Betrieb	<p>Seit dem 26.04.2006 mit Genehmigung unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbringung nur innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Düsseldorf, Arnsberg ▪ Klinische Untersuchung (einschl. Fiebermessung) und Betriebsüberprüfung frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen ▪ Es wurden seit 45 Tage im abgebenden Betrieb keine Schweine eingestellt und die zu versendenden Tiere werden auch 45 Tage oder seit ihrer Geburt in den Bestand gehalten <p>(Antrag siehe Internet)</p> <p>Sammeltransporte sind nicht erlaubt!</p>	<p>mit Genehmigung möglich in einen anderen Betrieb im Beobachtungsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Darlegung der tierschutzrechtlichen Probleme ▪ klinische Untersuchung und Betriebsüberprüfung frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen ▪ weitreichende Auflagen (z.B. Transport in verplombten Fahrzeugen etc.) ▪ Meldung an EU- Kommission 	wie Beobachtungsgebiet Reken	<p>Vorerst verboten!</p> <p>mit Genehmigung möglich in einen anderen Betrieb im Beobachtungsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ frühestens 30 Tage nach R+D des letzten Seuchenbestandes ▪ schriftliche Darlegung der tierschutzrechtlichen Probleme ▪ ausreichende Anzahl von Blutproben durch HofTA ▪ klinische Untersuchung und Betriebsüberprüfung frühestens 24 Stunden vor dem Verbringen ▪ weitreichende Auflagen (z.B. Transport in verplombten Fahrzeugen etc.) ▪ Meldung an EU- Kommission <p>Ausnahme:</p> <p>Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung vom 13.04.2006 ist ein Verbringen von Schweinen innerhalb des Sperrbezirkes vor Ablauf der 30 Tage-Frist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Verbringung ist genehmigungspflichtig.</p>

	restl. Kreisgebiet	Beobachtungsgebiet Reken	Beobachtungsgebiet Raesfeld	Sperrbezirk Raesfeld
				Genehmigungsvoraussetzungen sind: 1. Der Bestimmungsbetrieb liegt ebenfalls im Sperrbezirk. 2. Im Bestimmungsbetrieb werden keine Schweine gehalten. 3. Alle Schweine des abgebenden Betriebes wurden klinisch vom Hoftierarzt untersucht. 4. Zudem wurden Blutproben nach dem Stichprobenschlüssel entnommen.
- verendete Schweine	Halter von Fahrzeugen, die Tierkörper oder deren Teile transportieren, haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster nur verlassen, soweit die Fahrzeuge zuvor gereinigt und desinfiziert worden sind und während der letzten drei Tage vor dem Verlassen des Gebietes keine Schweine haltenden Betriebe befahren worden sind.	Anmeldung beim Fachbereich Tiere und Lebensmittel, (Vordruck im Internet hinterlegt) zusätzl. Auflagen siehe restliches Kreisgebiet	Anmeldung beim Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Vordruck im Internet hinterlegt) zusätzl. Auflagen siehe restliches Kreisgebiet	Anmeldung beim Fachbereich Tiere und Lebensmittel, (Vordruck im Internet hinterlegt) zusätzl. Auflagen siehe restliches Kreisgebiet
<u>Personen- und Fahrzeugverkehr</u>				

	restl. Kreisgebiet	Beobachtungsgebiet Reken	Beobachtungsgebiet Raesfeld	Sperrbezirk Raesfeld
Betreten des schweinehaltenden Betriebes durch betriebsfremde Personen	nicht gemäßregelt Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden	nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Bsp s.u. Besamungstechniker, Futtermittellieferant, etc.. (Antrag siehe Internet)	wie Beobachtungsgebiet Reken	nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Bsp s.u. Besamungstechniker, Futtermittellieferant, etc.. (Antrag siehe Internet)
Besamung von Rindern durch Techniker	nicht gemäßregelt Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden	reine Rinderbetriebe: nicht gemäßregelt in Betrieben, in denen Schweine und Rinder gehalten werden: mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)	wie Beobachtungsgebiet Reken	reine Rinderbetriebe: nicht gemäßregelt in Betrieben, in denen Schweine und Rinder gehalten werden: mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)
Besamung von Schweinen	nicht gemäßregelt Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden	<u>1. Landwirtsch.Betrieb:</u> Besamung durch den Besamungstechniker verboten. Bezug der Spermien über die GFS bzw. durch andere Besamungsstationen möglich bei Abgabe an der Hofeinfahrt. <u>2. Besamungsstation</u> Die Besamungsstation muss eine Genehmigung für diese Abgabemöglichkeit beantragen.	wie Beobachtungsgebiet Reken	<u>1. Landwirtsch.Betrieb:</u> Besamung durch den Besamungstechniker verboten. Bezug der Spermien über die GFS bzw. durch andere Besamungsstationen möglich bei Abgabe an der Hofeinfahrt. <u>2. Besamungsstation</u> Die Besamungsstation muss eine Genehmigung für diese Abgabemöglichkeit beantragen.

	restl. Kreisgebiet	Beobachtungsgebiet Reken	Beobachtungsgebiet Raesfeld	Sperrbezirk Raesfeld
Gülle/Mist	nicht gemäßregelt	Die Ausbringung von Gülle/Mist sollte vermieden werden. <u>Beachte:</u> Lohnunternehmer sind betriebsfremde Personen und bedürfen einer Genehmigung	Die Ausbringung von Gülle/Mist sollte vermieden werden. <u>Beachte:</u> Lohnunternehmer sind betriebsfremde Personen und bedürfen einer Genehmigung	Die Ausbringung von Gülle/Mist sollte vermieden werden. <u>Beachte:</u> Lohnunternehmer sind betriebsfremde Personen und bedürfen einer Genehmigung
Futtermittellieferungen, fahrbare Mahl- und Mischanlagen	nicht gemäßregelt Vorsichtsmaßnahmen sollten jedoch eingehalten werden	nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)	wie Beobachtungsgebiet Reken	nur mit Genehmigung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel (Antrag siehe Internet)